Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Carina Gödecke MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf



Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

25. September 2012

mit Schreiben vom 30.08.2012 hat sich der Rauchclub Haal (Zuschrift 16/49) mit der Bitte an die Abgeordneten des Landtags von Nordrhein-Westfalen gewandt, im Rahmen der Nichtraucherschutzgesetzgebung Möglichkeiten zu schaffen, dass dem Rauchclub Haal die weitere Vereinsausübung in separaten Gaststättenräumen möglich bleibt.

Als für den Gesetzentwurf zuständige Ministerin war es ist mir ein Anliegen dem Rauchclub die Sichtweise der Landesregierung darzulegen. Mein daraus resultierendes Schreiben vom heutigen Tage übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verteilung an die Abgeordneten des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1 40213 Düsseldorf www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300 Telefax +49 211 8618-4550 barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Rauchclubs Haal Herrn Arnold Milcher Schweilbacher Str. 22 52146 Würselen

Sehr geehrter Herr Milcher,

35. September 2012

Sie haben sich mit Schreiben vom 30.08.2012 an die Präsidentin des Landtags von Nordrhein-Westfalen gewandt und bitten darum, im Rahmen der Nichtraucherschutzgesetzgebung Möglichkeiten zu schaffen, dass dem Rauchclub Haal die weitere Vereinsausübung in separaten Gaststättenräumen möglich bleibt.

Ihr Schreiben habe ich als Mitglied der Landesregierung zur Kenntnis erhalten. Es ist mir ein persönliches Anliegen Ihnen als für den Gesetzentwurf zuständige Ministerin die Sichtweise der Landesregierung darzulegen.

Ziel des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) ist es, einen umfassenden und wirksamen Schutz für Nichtraucherinnen und -raucher zu gewährleisten. Die bisherigen Regelungen des NiSchG NRW sind unbefriedigend. Insbesondere die Ausnahmetatbestände des gegenwärtig gültigen Gesetzes für Gaststätten hatten zur Folge, dass ein wirksamer Nichtraucherschutz nicht durchgesetzt werden konnte. Durch die Gründung zahlreicher "Raucherclubs" wurde ein umfassender Nichtraucherschutz verhindert. Zudem wird den örtlichen Ordnungsbehörden durch die vielen Ausnahmeregelungen eine wirksame Kontrolle erschwert.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.2008 wurde es dem Gesetzgeber ausdrücklich ermöglicht, dem Gesundheitsschutz der Menschen vor anderen Rechten Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen. Es hat deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern

Horionplatz 1 40213 Düsseldorf www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300 Telefax +49 211 8618-4550 barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Umso mehr muss in Zukunft auch bei Freizeitaktivitäten der Schutzzweck des NiSchG NRW berücksichtigt werden.

Sehr geehrter Herr Milcher,

Sie machen den Vorschlag, im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit zu schaffen, den Rauchclub Haal als echte geschlossene Gesellschaft zu betrachten und ihm somit das Rauchen in Gaststätten zu gestatten.

Diesen Vorschlag kann ich nicht unterstützen. Zwar enthält der Gesetzentwurf bereits in § 1 Abs. 1 Satz 2 den Grundsatz, dass Rauchverbote nicht in Räumlichkeiten gelten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind. Insofern wird auch in Zukunft für echte geschlossene Gesellschaften die Möglichkeit bestehen, in Gaststätten zu rauchen. Allerdings ist eine derartige Ausnahme vom Rauchverbot in Gaststätten an sehr strenge Bedingungen und enge Voraussetzungen zu knüpfen. Die Ausnahmen müssen beschränkt bleiben z.B. auf rein private Familienfeiern mit persönlicher Einladung. Ein Raucherclub kann nicht als geschlossene Gesellschaft gelten, u.a. deshalb, weil er eine offene Mitgliederstruktur hat und auch weil von den Ordnungsbehörden nicht zuverlässig geprüft werden kann, ob nicht doch schutzbedürftige Personen anwesend sind.

Im Übrigen hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 31.01.2012, Az: 26-VII-10) entschieden, dass in Bayern für Zusammenkünfte von Raucherclubs in öffentlich zugänglichen Räumen zum Zwecke des gemeinschaftlichen Rauchens ein Rauchverbot besteht.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Ich bin sicher, gerade wegen der demokratischen Tradition Ihres Vereins, dass parlamentarische Mehrheitsentscheidungen von Ihnen respektiert und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens